



LEITFADEN 2024

für die Errichtung und Förderung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen in Oberösterreich

Photovoltaikanlagen sind Stromerzeugungsanlagen,
die auf Basis von Sonnenenergie elektrische Energie produzieren.

Stand: Jänner 2024



Leitfaden 2024 für die Errichtung und Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich

Photovoltaikanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis von Sonnenenergie elektrische Energie produzieren. Sie können als Voll- oder Überschusseinspeiseranlagen ausgeführt werden.

Bei **Überschusseinspeiseranlagen** wird der erzeugte Strom in erster Linie selbst verbraucht und nur jener Teil ins Netz eingespeist, der nicht benötigt wird. Bei **Volleinspeiseranlagen** wird der erzeugte Strom zur Gänze ins Netz eingespeist.

Gemäß dem Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (**Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG**) kann die Förderung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in Form von **Marktprämien** und **Investitionszuschüssen** erfolgen.

Das Umsatzsteuergesetz regelt, dass, unter bestimmten Umständen, auf die **Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren und Installationen** von **Photovoltaikanlagen und Speicheranlagen** befristet **ab 1. Jänner 2024 keine Umsatzsteuer** anfällt.

Übersicht

I.	GESETZLICHE ERRICHTUNGSVORSCHRIFTEN	3
A.	ALLGEMEIN	3
B.	NATURSCHUTZRECHT – OÖ. NSCHG 2001 IDGF.	3
C.	BAURECHT – OÖ. BAUO 1994 IDGF.	4
D.	RAUMORDNUNGSRECHT – OÖ. ROG 1994 IDGF.	5
E.	STRAßENRECHT – OÖ. STRAßENGESETZ 1991 IDGF.	5
F.	GEWERBERECHT – GEWO 1994 IDGF.	6
G.	ELEKTRIZITÄTSRECHT – OÖ. ELWOG 2006 IDGF.	8
II.	FÖRDERUNGEN	9
A.	UMSATZSTEUERBEFREIUNG VON PV-ANLAGEN	9
B.	INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND STROMSPEICHER GEMÄß § 56 EAG	11
C.	MARKTPRÄMIE FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN GEMÄß §§ 9 FF EAG	14
D.	INVESTITIONSFÖRDERUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN OHNE NETZKOPPLUNG (INSELANLAGEN) UND ELEKTRISCHE ENERGIESPEICHER	15
E.	„PV-DÄCHER“: ERHÖHUNG DER TRAGFÄHIGKEIT VON BESTEHENDEN DÄCHERN FÜR DIE INSTALLATION VON NETZGEFÜHRTEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN	16
III.	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	18
A.	OÖ PHOTOVOLTAIK-STRATEGIE 2030	18
B.	LEITFADEN FÜR DIE ANWENDUNG DES KRITERIENKATALOGS FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN (PV-FFA) AUF LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN	18
C.	GEMEINSCHAFTLICHE ERZEUGUNGSANLAGEN (GEA)	19
D.	BÜRGERENERGIEGEMEINSCHAFTEN (BEG)	19
E.	ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFTEN (EEG)	20

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften

A. Allgemein

Neben der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (nur für Anlagen über 1.000 kW) gemäß Oö. EIWOG 2006 **bei der Oö. Landesregierung**, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, Baurecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden. Bei Anlagen **neben Straßen** kann eine Bewilligung der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei, Gemeinde) erforderlich sein. Weitere Bewilligungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Rechtsgebieten (z.B. Luftfahrtrecht, Abfallwirtschaftsrecht, ...) sind etwa bei Anlagen **in der Nähe von Flughäfen** oder **auf Deponien** möglich; dafür ist eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.

Gemäß [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 \(Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022\)](#) gelten für **freistehende** Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

a) Bewilligungspflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, bedürfen die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von **mehr als 500 m²** und deren **Änderung** über dieses Ausmaß hinaus gemäß § 5 Z. 21 Oö. NSchG 2001 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

b) Anzeigepflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von jeweils **2 m² bis 500 m²**, **ausgenommen die Errichtung** einer derartigen **Anlage von 2 m² bis 50 m²**, **wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist**, gemäß § 6 Z. 9 Oö. NSchG 2001 vor ihrer Ausführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

c) 500 m-Seeuferschutz-Zone: für jede maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts kann eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein.

d) 50 m- und 200 m-Schutzbereich von Flüssen und Bächen: neben dem Seeuferbereich gilt der Natur- und Landschaftsschutz auch für einige andere Gewässer.

Auskünfte zur Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß Oö. NSchG 2001:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-11871

C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.

Photovoltaikanlagen bis 1.000 kW installierter Engpassleistung, die nach dem öö. Elektrizitätsrecht (Oö. EIWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind zum Teil baurechtlich **anzeigepflichtig** bei der Baubehörde ([Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#)) gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7a lit. a und b [Oö. Bauordnung 1994 \(Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 111/2022\)](#).

Diese baurechtliche **Anzeigepflicht** gilt nur für **Photovoltaikanlagen bis 1.000 kW, soweit sie frei stehen** und ihre **Höhe mehr als 2 m** über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit sie **an baulichen Anlagen angebracht** werden und die **Oberfläche** der baulichen Anlage **um mehr als 1,5 m überragen**. Unter dem Begriff "Oberfläche" ist bei Gebäuden z.B. die Fassade oder die Dachfläche zu verstehen; bei sonstigen baulichen Anlagen ist darunter die äußerste Begrenzung gemeint (siehe nachstehende Skizze).

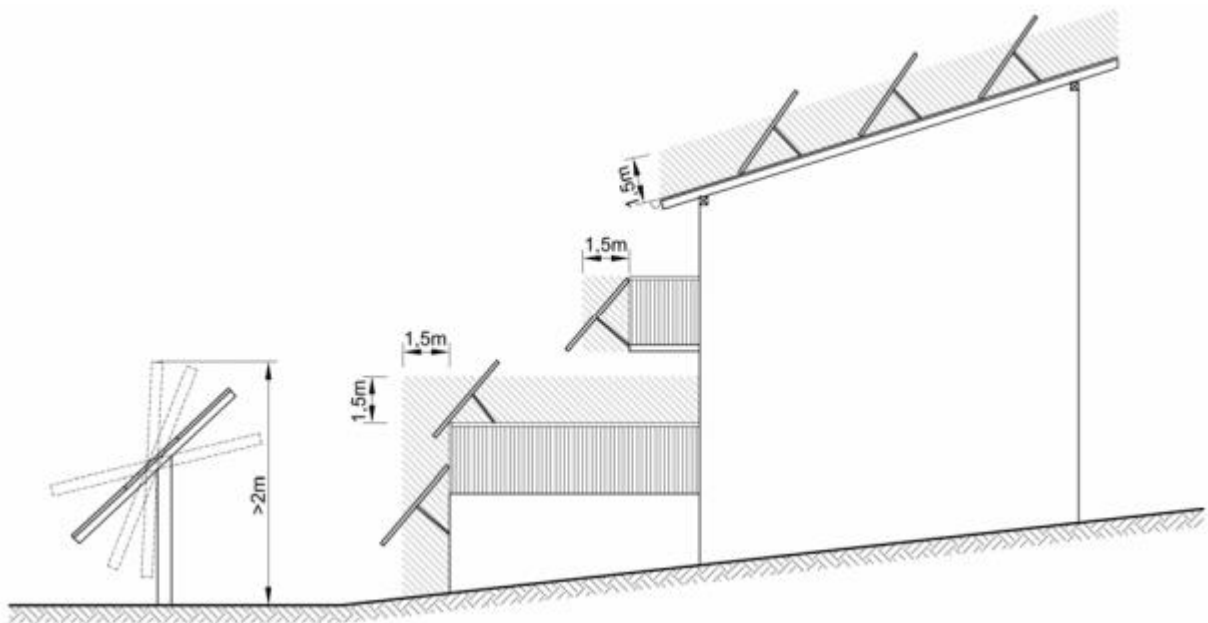


Bild: zu § 25 Abs. 1 Z 7a - anzeigepflichtige Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen

Auskünfte zur baurechtlichen Anzeigepflicht gemäß Oö. BauO 1994:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-11451

D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.

Gemäß [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 \(Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 111/2022\)](#), gelten für **frei stehende** Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

- a) **frei stehende** Photovoltaikanlagen mit einer **Modulfläche bis 50 m²**:
 - sind **im Grünland und in allen Baulandkategorien zulässig** (§ 30a Abs. 3 und § 21 Abs. 5 Z. 2);
- b) **frei stehende** Photovoltaikanlagen mit einer **Modulfläche von mehr als 50 m²** (§ 21 Abs. 5):
 - dürfen **im Bauland** (§ 21) **errichtet** werden, **wenn** auf dem betroffenen Grundstück bereits **ein dem Zweck der Widmung entsprechendes Hauptgebäude besteht oder ein solches gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage errichtet wird**;
 - **im Grünland** (§ 30) dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine **Ausnahme** für diese Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland **für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf**;
- c) für **Verkehrsflächen** (§ 29) kann im Flächenwidmungsteil die Errichtung von **Photovoltaikanlagen** für **zulässig** erklärt werden.

Auskünfte zum Raumordnungsrecht gemäß Oö. ROG 1994:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-12529

E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.

Gemäß [Oö. Straßengesetz 1991 \(LGBl. Nr. 84/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 111/2022\)](#), gelten für (**frei stehende**) Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 **Bauten und sonstige Anlagen**, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, **an öffentlichen Straßen**, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 leg. cit, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur **mit Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden. Im Bereich ehemaliger Bundesstraßen gilt ein Abstand von **15 Metern** (§ 40a Abs. 3 Z. 3 leg. cit.).

Innerhalb dieser Bereiche ist bei der jeweils zuständigen Straßenverwaltung um Zustimmung anzusuchen, welche zu erteilen ist, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei **Landesstraßen** ist die [zuständige Straßenmeisterei](#), bei **Gemeindestraßen** ist die [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#) zu kontaktieren.

Auskünfte zum Straßenrecht gemäß Oö. Straßengesetz 1991:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-15561

F. Gewerberecht – GewO 1994 idgF.

Hinsichtlich des **anzuwendenden Genehmigungsregimes** sind **bei Photovoltaikanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind**, folgende Fälle zu unterscheiden:

1.) Volleinspeiser:

Das sind jene Anlagen, die den erzeugten Strom vollständig ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Diese Anlagen unterliegen dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (**Oö. EIWOG 2006**). Siehe dazu auch die Definition für Elektrizitätsunternehmen in § 2 Z. 12 Oö. EIWOG 2006.

2.) Überschusseinspeiser:

Das sind jene Anlagen, bei denen der erzeugte Strom zumindest teilweise auch für die eigene Betriebsanlage verwendet wird und nur Überschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Anlagen unterliegen der Gewerbeordnung 1994 (**GewO 1994**) und sind folglich gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 oder Bestandteil einer solchen gewerblichen Betriebsanlage.

EIWOG-Photovoltaikanlagen:

Für die dem Oö. EIWOG 2006 unterliegenden Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Engpassleistung bis zu 1.000 kW** ist im § 6 Abs. 2 Z. 1a Oö. EIWOG 2006 eine **gesetzliche Genehmigungsfreistellung** vorgesehen. Somit bedürfen derartige Anlagen keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

GewO-Photovoltaikanlagen:

Für die der [GewO 1994](#) unterliegenden Photovoltaikanlagen gilt nunmehr die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft **im Rahmen der Bundesgewerbe-referententagung 2016 getroffene bundesweite Festlegung**. Folglich ist **im Regelfall** davon auszugehen, dass derartige Anlagen nicht geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen. Sofern nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten und folglich ein konkreter Sonderfall vorliegt, besteht somit **keine gewerberechtliche Genehmigungspflicht**. Angemerkt wird, dass das Vorliegen eines konkreten Sonderfalles hervorkommen muss im Sinn, dass es offensichtlich ist bzw. die Behörde darauf stoßen muss. Das wird lediglich in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

Siehe dazu auch den [Erlass des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 1. März 2021, GZ: 2021-0.118.512, betreffend Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen](#).

Sofern infolge des Vorliegens eines konkreten Sonderfalles ausnahmsweise ein gewerbliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, so sind für die **Einreichung** einer gewerblichen Photovoltaikanlage **folgende Unterlagen** erforderlich:

1. Maßstäblicher Lageplan (Katasterauszug) mit Darstellung der Photovoltaikanlage (kurz: PV-Anlage) und Nordpfeil;
2. auf die PV-Anlage abgestellte maßstäbliche Gebäudepläne (Grundriss und Schnitt) mit Darstellung der Modulfelder (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der wesentlichen elektrotechnischen Komponenten wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;
3. Angaben zum Brandschutz: bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;
4. Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechniker, Baumeisters etc. bzgl. der statischen Eignung des Gebäudes hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der PV-Anlage;
5. bei geeigneten Dächern Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;
6. Kenndaten der Gesamtanlage (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
7. Anzahl der Wechselrichter und deren Datenblätter;
8. Schaltbild der Gesamtanlage (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkopplungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
9. Angaben über die angewandten Schutzmaßnahmen nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;
10. Angaben über den Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz;
11. Angaben über die Wärmeabfuhr von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichterraum;
12. Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers, in dessen Netz die PV-Anlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
13. erforderlichenfalls Berechnungen über mögliche Blendungszeiten, verursacht durch die PV-Anlage;
14. Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan (mit Ersichtlichmachungen von Schutz-zonen etc.).

Auskünfte zum Gewerberecht gemäß GewO 1994:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-12599

G. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.

- Photovoltaikanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 112/2022\)](#), **sofern sie nicht Überschusseinspeiser als Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und daher unter die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fallen.**
- **Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 1.000 kW:** sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1a Oö. EIWOG 2006 idgF. **elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei.**
- **Photovoltaikanlagen mit mehr als 1.000 kW Engpassleistung:** sind **bewilligungspflichtig** nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006 idgF., sofern keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. gegeben ist; es ist ein **Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
 - 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
 3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
 4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
 5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
 6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
 7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
 8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Auskünfte zum Elektrizitätsrecht gemäß Oö. EIWOG 2006:

- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-15601

II. Förderungen

A. Umsatzsteuerbefreiung von PV-Anlagen

Um den Ausbau von Sonnenstrom in den nächsten Jahren weiter zu beschleunigen, gilt seit **1.1.2024** ein vereinfachtes System: Für **PV-Anlagen bis 35 Kilowatt peak (kWp)** sowie **dazugehörige Speicher**, sofern sie **gemeinsam im Zuge von einem Projekt** umgesetzt werden, gilt der **Nullsteuersatz**. Das bedeutet, es sind **keine weiteren Förderanträge** mehr notwendig, die **Umsatzsteuer** wird beim Kauf **nicht berechnet**. (gilt auch für Balkonkraftwerke)

Die Umsatzsteuerbefreiung gilt ab 1. Jänner 2024 für

- den Kauf und die Installation von PV-Modulen mit einer Engpassleistung bis 35 kWp,
- deren Zubehör sowie Speicher, sofern diese gemeinsam angeschafft wurden,

sofern die PV-Anlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird:

- Gebäuden, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- Gebäuden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Für Anlagen, bei denen die Umsatzsteuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt (zum Beispiel Anlagen über 35 kWp oder Anlagen auf Betriebsgebäuden), kann weiterhin über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bei den nächsten Fördercalls der EAG-Abwicklungsstelle (OeMAG) ein Förderantrag gestellt werden.

Die Termine für die Fördercalls 2024 stehen noch nicht fest. Sie werden auf der Webseite [→ eag-abwicklungsstelle.at](https://eag-abwicklungsstelle.at) bekannt gegeben. (Stand: Ende Jänner 2024)

[Auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen](#) werden 30 Fragen zum Thema Umsatzsteuerbefreiung von PV-Anlagen behandelt. Die ersten zwei Fragen werden nachfolgend angeführt:

1. Welche Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuer enthält das Budgetbegleitgesetz 2024 für Photovoltaikanlagen?

§ 28 Abs. 62 UStG 1994 regelt, dass auf die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren und Installationen von Photovoltaikmodulen befristet ab 1. Jänner 2024 keine Umsatzsteuer mehr anfällt (sogenannter „Nullsteuersatz“ oder „echte Umsatzsteuerbefreiung“). Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (insgesamt) nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt und dass die Photovoltaikanlage durch den Betreiber/die Betreiberin auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden betrieben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 in der geltenden Fassung, eingebracht worden ist (zur Wechselwirkung zwischen dem Antrag auf Investitionszuschuss und dem Nullsteuersatz sowie zur Übergangsregelung nach § 28 Abs. 63 UStG 1994 für Anlagen die vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wurden siehe Frage 29 und 30).

2. Für welchen Zeitraum gilt diese Regelung?

Der Nullsteuersatz gilt für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren und Installationen von Photovoltaikmodulen ab dem 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2025. Hinsichtlich dieses Zeitraums ist Folgendes zu beachten:

Kauf ohne Installation: Werden die Photovoltaikmodule nur gekauft, ohne dass der Verkäufer/die Verkäuferin die Photovoltaikmodule auch zu installieren hat, kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Käufer/die Käuferin die Verfügungsmacht über die Photovoltaikmodule erlangt.

Kauf inklusive Installation: Hat der Verkäufer/die Verkäuferin hingegen auch die Photovoltaikmodule zu installieren (einheitliche Werklieferung), ist jener Zeitpunkt entscheidend, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Vollständig installiert ist eine Anlage im Zeitpunkt der Abnahme. Der Zeitpunkt des Abschlusses bspw. eines Kaufvertrages oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung sind hingegen ohne Bedeutung.

Auskünfte zur Umsatzsteuerbefreiung von PV-Anlagen:

- Auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/foerderungen/pv/foerderung2024.html oder
- Auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen:
<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/Steuersatz-f%C3%BCr-Photovoltaikmodule.html>

Balkonkraftwerke:

Balkonkraftwerke sind Stromerzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 800 W beträgt (vgl. [§7 \(1\) Z 32a EIWOG 2010](#)). Diese Anlagen müssen den Netzbetreiber nur gemeldet werden und benötigen keinen eigenen Zählpunkt bzw. muss kein eigener Vertrag über die Stromabnahme abgeschlossen werden.

Auskünfte zum Anschluss von Balkonkraftwerken:

- Auf der Webseite der E-Control: <https://www.e-control.at/mini-pv-anlagen>,
- Auf der Webseite der Netz OÖ GmbH:
<https://www.netzooe.at/photovoltaik/kleinsterzeugungsanlage> oder
- Auf der Webseite der Linz Netz GmbH:
https://www.linznetz.at/portal/de/home/strom/mein_stromanschluss/erzeugungsanlage_anschliessen/kleinsterzeugungsanlagen

B. Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß § 56 EAG

Stand für das Jahr 2023. Die Richtlinien für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

Gemäß [§ 56 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 198/2023\)](#) können die **Neuerrichtung** und die **Erweiterung** einer Photovoltaikanlage **bis zu 1.000 kW_{peak}** Engpassleistung einer Anlage durch Investitionszuschuss gefördert werden.

Verfügt die Photovoltaikanlage über einen **Stromspeicher mit einem Mindestwert von 0,5 kWh pro kW_{peak}** installierter Modulspitzenleistung, kann **bis zu einer Speicherkapazität von maximal 50 kWh pro Anlage** zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.

Für **Speicher und PV-Anlagen der Kategorien A und B** sind **fixe Fördersätze pro kWh bzw. kW_{peak}** zu bestimmen. Für PV-Anlagen der **Kategorien C und D** sind mit Verordnung **höchstzulässige Fördersätze pro kW_{peak}** festzulegen. Fördercalls haben zumindest zweimal jährlich zu erfolgen.

In den **Kategorien A und B** werden die **Förderanträge**, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der Förderstelle einlangen, **nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht**. In den **übrigen Kategorien** hat der **Förderwerber im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW_{peak} anzugeben**. Diese Förderanträge werden **je Kategorie nach der Höhe des angegebenen Förderbedarfs (beginnend mit dem niedrigsten) pro kW_{peak} gereiht** (ein niedriger Förderbedarf pro kW_{peak} führt zur Vorreihung).

Die [EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom \(EAG-IZV; BGBl. II Nr. 64/2023\)](#) enthält dazu für das Jahr 2023 folgende Detail-Regelungen für Photovoltaikanlagen (**Auszug**):

• § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses:

Gefördert werden **Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Photovoltaikanlagen**. Die **Neuerrichtung von Stromspeichern** ist **nur im Zusammenhang mit der Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen** förderfähig. Die Errichtung oder Erweiterung von Stromspeichern allein ist nicht förderfähig. Stromspeichererweiterungen sind auch in Kombination mit der Erweiterung einer Photovoltaikanlage nicht förderfähig. Mehrfachförderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt – Ausnahme: Förderungen nach dem Investitionsprämienengesetz. Abweichend davon ist bei Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C (mit und ohne Stromspeicher) eine Kombination mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der Förderstelle überprüft. Wird eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt, stellt dies einen Rückzahlungsgrund dar.

• § 4 – Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses:

Förderanträge müssen **grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten** (Definition laut § 2 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung) **erstmalig bei der Förderstelle eingebracht** werden (**ausgenommen Verbraucher** iSd. KSchG). Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages müssen alle für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage erforderlichen **Anzeigen oder Genehmigungen in erster Instanz** vorliegen. Die Anlage muss dem **Stand der Technik** entsprechen und es müssen sämt-

liche **Sicherheitsanforderungen** eingehalten werden. Photovoltaikanlagen **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Flächen im Grünland**, müssen unter anderem rückstandslos rückbaubar sein. Weiters muss der Abstand der Modultischunterkante zum Boden mindestens 80 cm betragen; die Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, müssen mindestens zwei Meter betragen (gilt nicht für innovative sowie nachgeführte Photovoltaikanlagen). Weitere Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Z. 3 der Verordnung sind zu erfüllen.

• § 5 – Fördercalls, Fördermittel, Fördersätze:

Die Termine für die Fördercalls 2024 stehen noch nicht fest. Sie werden auf der Webseite [→ eag-abwicklungsstelle.at](https://www.eag-abwicklungsstelle.at) bekannt gegeben.

• § 6 – Ab- und Zuschläge für Photovoltaikanlagen:

Für **Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland** errichtet werden, verringert sich die Höhe des Investitionszuschusses um einen **Abschlag von 25 %**. Für **bestimmte Anlagen** (Photovoltaikanlagen auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, auf Wasserkörpern, Deponieflächen, Altlasten, Bergbau- oder Infrastrukturstandorten, militärischen Flächen, bestimmte Agri-PV-Anlagen) **entfällt dieser Abschlag**. Für **innovative Photovoltaikanlagen** (gebäudeintegrierte bzw. schwimmende Photovoltaikanlagen, Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachungen bzw. an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern, bestimmte Agri-PV-Anlagen) erhöht sich der Investitionszuschuss um einen **Zuschlag von 30 %**.

• § 7 – Förderwerber:

Förderanträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

• §§ 8 ff – Einreichung, Förderanträge, Unterlagen (Vorgehensweise):

1. bei einem befugten Unternehmen: **Anlage planen und Angebot(e) einholen**;
2. beim Netzbetreiber: **Netzzugang** und **Einspeise- Zählpunktbezeichnung** beantragen;

HINWEISE (Netzzugang):

Gemäß [§ 54 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 \(EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023\)](#) ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales **Netzzutrittsentgelt** gemäß Abs. 4 leg. cit. zu verrechnen (je nach Anlagengröße zwischen 10 Euro bis 70 Euro pro kW). Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden;

Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit einer Engpassleistung **bis 20 kW** sind auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen. Der Verteilernetzbetreiber kann **binnen 4 Wochen** nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer den Netzzutritt wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten verweigern und einen anderen Netzanschlusspunkt vorschlagen. **Photovoltaikanlagen** mit einer Engpassleistung **bis 20 kW**, die über einen **bestehenden Anschluss** als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass dafür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt ([§ 17a EIWOG 2010](#));

3. falls erforderlich: **Voraussetzungen** für die Gewährung eines Investitionszuschusses schaffen (siehe oben § 4 – z.B. **Genehmigungen, Anzeigen**, etc.);
4. bei der Förderstelle: **Förderantrag stellen unter www.oem-ag.at** (ausschließlich **elektronisch** unter Anschluss der **geforderten Angaben und Unterlagen**) und **Inbetriebnahme-Fristen beachten**. Siehe auch: www.oem-ag.at > **Förderung** > **Photovoltaik** > **EAG-Investitionszuschüsse**

Hinweis zum Zusatzbudget: Privatpersonen, die eine Aufdach-Anlage bis 20 kW_{peak} beantragen und bei der OeMAG-Förderung nicht zum Zug kommen, werden automatisch an die Förderschiene des Klima- und Energiefonds (KLIEN) weitergeleitet. Dafür muss bei der OeMAG-Antragstellung nur die Zustimmung erteilt werden, dass man mit einer Weiterleitung der Daten an die KLIEN-Abwicklungsstelle (der [KPC – Kommunal Public Consulting GmbH](http://www.kpc.at)) einverstanden ist. Die bei der OeMAG nicht berücksichtigten Anträge werden dann automatisch weitergeleitet. Es ist kein weiterer Antrag zu stellen.

• **§§ 11 ff – Förderausmaß, Fördervertrag, Endabrechnung, Auszahlung, Verpflichtungen:**

Bei einer positiven Entscheidung über das Förderansuchen erfolgt der Abschluss eines **Fördervertrages**. Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65 % der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 % für mittlere Unternehmen und 45 % für große Unternehmen betragen. Eine neu errichtete bzw. erweiterte Photovoltaikanlage **bis 100 kW_{peak} ist innerhalb von sechs Monaten** und eine neu errichtete bzw. erweiterte Anlage von **mehr als 100 kW_{peak} innerhalb von zwölf Monaten** nach Abschluss des Fördervertrages **in Betrieb zu nehmen**. Diese **Frist kann von der Förderstelle zweimal um bis zu neun Monate (bis 100 kW_{peak}) bzw. einmal um bis zu zwölf Monate (mehr als 100 kW_{peak}) verlängert werden**. Spätestens **sechs Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** ist die **Endabrechnung** vorzulegen. Diese **Frist kann von der Förderstelle einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden**. Bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen, der Vertrag als aufgelöst und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen. Die **Auszahlung** des Investitionszuschusses erfolgt **nach Inbetriebnahme der Anlage und nach erfolgter Prüfung der vollständig vorgelegten Endabrechnungsunterlagen**. Die **Inbetriebnahme** und die **Registrierung** der Anlage in der **Herkunftsnachweisdatenbank** haben innerhalb der im Fördervertrag festgesetzten Zeit zu erfolgen.

Auskünfte zum EAG-Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
(bei der OeMAG als EAG-Förderabwicklungsstelle):

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10

E-Mail: kundenservice@oem-ag.at

oder

eag@oem-ag.at

Internet: www.oem-ag.at

oder

www.eag-abwicklungsstelle.at

C. Marktprämie für Photovoltaikanlagen gemäß §§ 9 ff EAG

Stand für das Jahr 2023. Die Richtlinien für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

Gemäß [§ 9 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 198/2023\)](#) kann die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Marktprämie gefördert werden. Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die **Differenz zwischen den Produktionskosten** von Strom aus erneuerbaren Quellen **und dem durchschnittlichen Marktpreis** für Strom für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Sie wird als Zuschuss für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden. Für **Photovoltaikanlagen** werden **Marktprämien im Rahmen einer Ausschreibung** gewährt.

Die Erzeugung von Strom aus **neu errichteten oder erweiterten Photovoltaikanlagen** mit einer Engpassleistung von jeweils **mehr als 10 kW_{peak}** ist durch Marktprämie förderfähig. Die **Höhe der Marktprämie** ist in Cent pro kWh anzugeben und bestimmt sich aus der **Differenz zwischen dem im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert** in Cent pro kWh **und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis** in Cent pro kWh. Die **Auszahlung** der Marktprämie erfolgt **monatlich**. Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien **für eine Dauer von 20 Jahren gewährt**.

Die **Empfänger** einer Marktprämie und die **Höhe** des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes für Photovoltaikanlagen werden **durch Ausschreibung ermittelt**. **Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen** sind **zumindest zweimal jährlich** durchzuführen. Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sind über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu informieren. Nach erfolgter **Zuschlagserteilung** sind entsprechende Informationen auf der Internetseite der Förderstelle **zu veröffentlichen**. Für **Freiflächenanlagen** auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland verringert sich die Höhe des Zuschlagswertes um einen **Abschlag von 25 %**. Die Höhe des Abschlags kann mit Verordnung geändert werden oder auch zur Gänze oder teilweise entfallen. Die **Inbetriebnahmefrist** beträgt bei **Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen bis zu jeweils 100 kW_{peak} sechs Monate** und bei **Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen von jeweils mehr als 100 kW_{peak} zwölf Monate** ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der Förderstelle. Von der Förderstelle kann die **Frist zweimal um bis zu neun Monate (bis 100 kW_{peak}) bzw. einmal um bis zu zwölf Monate (mehr als 100 kW_{peak}) verlängert** werden.

Nähere Informationen (Gebotstermine, Ausschreibungsvolumen, etc.) im Zusammenhang mit der **Förderung von Photovoltaikanlagen mittels Marktprämie** für die Jahre 2022 und 2023 finden sich in der [EAG-Marktprämienverordnung 2022 \(EAG-MPV 2022; BGBl. II Nr. 369/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 310/2023\)](#).

Auskünfte zur EAG-Marktprämie für Photovoltaikanlagen
(bei der OeMAG als EAG-Förderabwicklungsstelle):

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10

E-Mail: kundenservice@oem-ag.at

Internet: www.oem-ag.at

oder

eag@oem-ag.at

oder

www.eag-abwicklungsstelle.at

D. Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen ohne Netzkopplung (Insellagen) und elektrische Energiespeicher

- **Förderungsvoraussetzungen:**
Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten).
- **Förderwerber:**
Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.
- **Förderhöhe und Voraussetzungen:**

Förderungsbasis: Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition, d.h. förderungsfähige Kosten die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, etc.) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für ein leistungsgleiches Dieselaggregat;

Förderungssatz: 30 % der Förderungsbasis;

maximale Förderung: benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag; die Förderobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro;

Zuschlagsmöglichkeiten: 5 % für Anlagen in hochalpinen (ab 1.200 m Seehöhe) bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten; 5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen; die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich;

Zeitpunkt der Antragstellung: vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist;

Mindest-Investition: 10.000 Euro.

Auskünfte zur Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen in Insellagen und elektrische Energiespeicher:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-719

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Internet: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/stromerzeugung-in-insellage>

E. „PV-Dächer“: Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgeführten Photovoltaikanlagen

Mit Unterstützung dieses Impulsprogramms sollen **bei Bestandsgebäuden die statischen Voraussetzungen geschaffen werden, um Photovoltaikanlagen installieren zu können.**

- **Wer wird gefördert?**
 - Unternehmen und sonstigen unternehmerisch tätigen Organisationen (nur statische Berechnung)
 - Vereinen und konfessionellen Einrichtungen
 - oberösterreichischen Gemeinden sowie
 - Privatpersonen

- **Was wird gefördert?**

Statische Berechnung: Untersuchung des bestehenden Tragwerkes sowie die Ausarbeitung einer statischen Maßnahme zur Erhöhung der Tragfähigkeit für die nachträgliche Installation einer netzgeführten Photovoltaikanlage auf dem Dach.

- **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Die **Basisförderung** beträgt

 - für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bis zu 50 % der förderrelevanten Kosten, maximal 1.500 Euro;
 - für Vereine, konfessionelle Einrichtungen, oberösterreichische Gemeinden sowie Privatpersonen bis zu 65 % der förderrelevanten Kosten, maximal 1.500 Euro.

Zuschlag: Für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie Privatpersonen erhöht sich der Fördersatz um 10 %, wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Klimabündnis-Gemeinde ist.

- **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
 - Eine Beratung zur Erstbeurteilung betreffend Errichtungsmöglichkeit und Größe einer Photovoltaikanlage durch den OÖ Energiesparverband wird empfohlen.
 - Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen bzw. einer dazu befugten Person durchzuführen und kann auch die Beurteilung der Restlebensdauer des Daches umfassen.
 - Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss sich insbesondere auf die mögliche Errichtung einer netzgeführten Photovoltaikanlage beziehen.
 - Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche dann als Basis für die nachgelagerten Investitionen herangezogen werden.
 - Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
 - Für diese Maßnahme darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

- **Antragstellung**

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen nach Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln.

- **Laufzeit**

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Auskünfte zur oö. Landes-Förderung „PV-Dächer“:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon: 0732/7720-14501

E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/258503.htm>

III. Weiterführende Informationen

A. OÖ Photovoltaik-Strategie 2030

Die „OÖ Photovoltaik-Strategie 2030“ ist als Baustein der Landesenergiestrategie „Energie-Leitregion OÖ 2050“ zu sehen, welche den energiestrategischen Gesamtrahmen vorgibt. Sie soll auch einen maßgeblichen Beitrag leisten, das österreichische Ziel für erneuerbare Energieträger zu erreichen und gleichzeitig die heimischen Energietechnologie-Unternehmen durch einen starken Heimmarkt fördern und unterstützen.

Details zur OÖ Photovoltaik-Strategie 2030 unter:

[www.land-oberoesterreich.gv.at >Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > OÖ Photovoltaik-Strategie 2030](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Umwelt%20und%20Natur/Energie/Erneuerbare%20Energietraeger/OO%20Photovoltaik-Strategie%202030)

B. Leitfaden für die Anwendung des Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Der Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen im Anhang B der „Oö. Photovoltaik-Strategie 2030“ gilt vorrangig für die Prüfung im Widmungsverfahren für PV-Anlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Er soll Behörden und Sachverständigen als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragstellerinnen und -antragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.

Details zum Leitfaden für die Anwendung des Kriterienkatalogs für PV-FFA auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/259165.htm>

C. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA)

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen ([§ 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023](#)) sind Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur **Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten** erzeugen. So können sich etwa Mieter oder Eigentümer von Wohnungen in Mehrparteienhäusern, aber auch in Bürogebäuden oder Einkaufszentren zusammenschließen, um gemeinsam eine Photovoltaikanlage zu betreiben.

Nähere Informationen unter: www.pv-gemeinschaft.at

Auskünfte zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen:

Bundesverband Photovoltaic Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13
1010 Wien

Telefon: 01/5223581

E-Mail: office@pvaustria.at

Internet: www.pvaustria.at oder www.pv-gemeinschaft.at

D. Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Eine Bürgerenergiegemeinschaft ([§ 16b Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023](#)) ist eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 leg. cit. kontrolliert wird.

Für BEGs gelten ähnliche Regelungen wie für EEGs. Im Gegensatz zur EEG darf die **BEG nur elektrische Energie** erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Sie ist nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt und kann sich über die **Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber** in ganz Österreich erstrecken. Sie ist somit **innerhalb Österreich geografisch nicht beschränkt**.

Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die **Gewinnerzielung nicht im Vordergrund** stehen darf. Wie bei den EEGs muss das in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

In dieser Form der Energiegemeinschaften ist weder der Wohnort, noch das Umspannwerk, noch der Netzbetreiber relevant. Da es **keinen physikalischen Stromfluss zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft** gibt, ist die Gemeinschaft eine **rein virtuelle Verbindung**. Der Stromaustausch wird nur über Rechenoperationen dargestellt.

E. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ([§ 16c Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023](#)) ist eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 leg. cit. angesiedelt sein. Für EEGs gelten die Bestimmungen des [§ 79 Abs. 1 und 2 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 198/2023\)](#).

Eine **EEG darf Energie** (Strom, Wärme oder Gas) **aus erneuerbaren Quellen** erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. EEGs nutzen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz), dabei müssen sie immer **innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers** angesiedelt sein. Sie sind somit **lokal beschränkt**.

Mitglieder oder Gesellschafter von EEGs können Privat- oder Rechtspersonen sein, Gemeinden, lokale Behörden oder auch KMUs. Als Organisationsform ist für EEGs vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich, allerdings steht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Der **Hauptzweck von EEGs liegt nicht im finanziellen Gewinn**, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

Es wird unterschieden zwischen **lokalen EEGs** (alle Teilnehmer befinden sich in mittelbarer Nachbarschaft und sind an einer Trafostation angebunden) und **regionalen EEGs** (die Teilnehmer müssen nicht in mittelbarer Nachbarschaft wohnen und können auch an unterschiedlichen Trafostationen angebunden sein; entscheidend ist, dass die Trafostationen vom selben Umspannwerk aus versorgt werden).

Auskünfte zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG):

1. OÖ Energiesparverband (Anlaufstelle für Energiegemeinschaften in Oberösterreich)

Landstraße 45
4020 Linz

Telefon: 0732/7720-14380

E-Mail: office@esv.or.at

Internet: www.energiesparverband.at/energie-gemeinschaften

2. Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien

Telefon: 01/5323999

E-Mail: info@energiegemeinschaften.gv.at

Internet: www.energiegemeinschaften.gv.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung,

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,

Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12,

4021 Linz Tel.: 0732/7720-14550, E-Mail: us.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Walter Wöss, Christian Steiner Abteilung Umweltschutz

Grafik/Layout Titelseite: Julia Tauber, Abteilung Umweltschutz

Quelle Titelbild: ©Alberto Masnovo - stock.adobe.com

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: Jänner 2024